

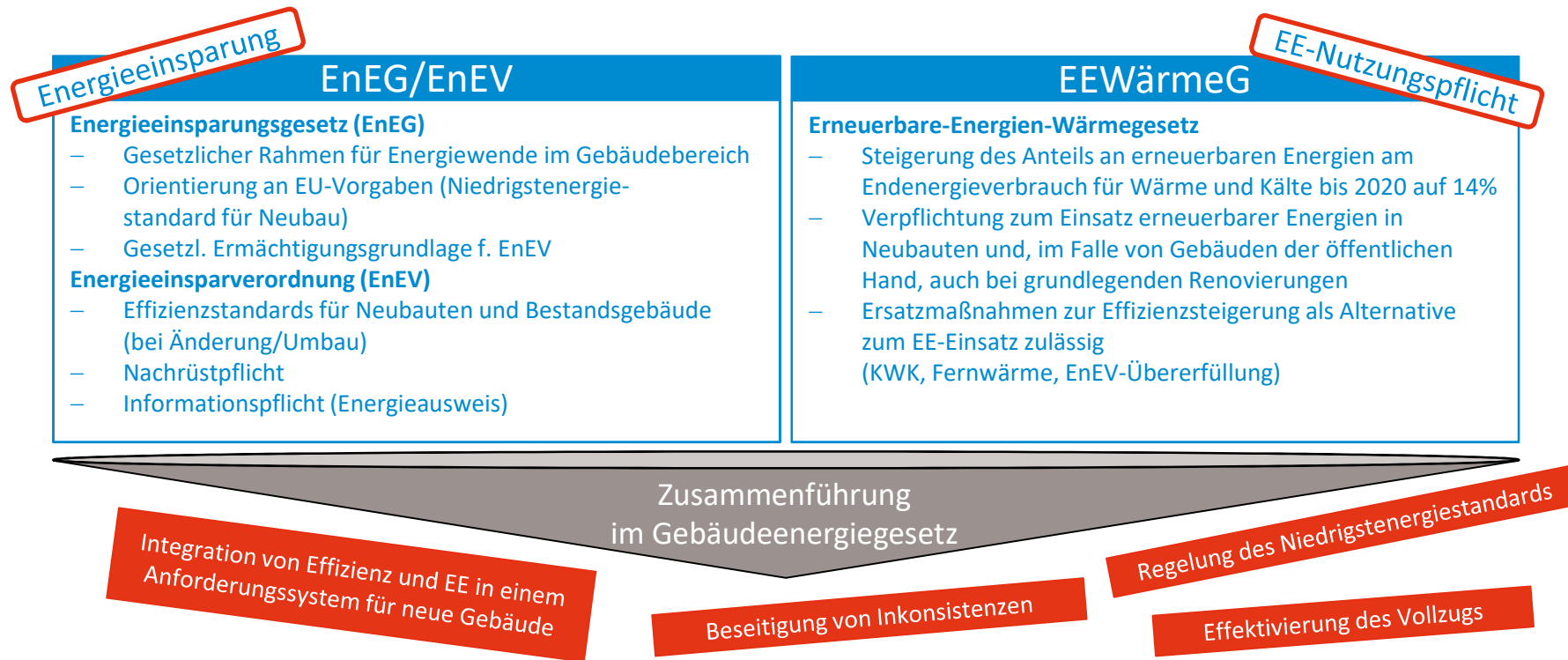
› DAS GEG AUS SICHT EINES ENERGIEDIENSTLEISTERS

Landesnetzwerktreffen „Energie und Kommune“

Dipl.-Ing. Thomas Pietsch

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

GEG führt bestehendes Energieeinsparrecht zusammen



Gebäudeenergiegesetz

Beschluss nach mehrjährigem Gesetzgebungsprozess

› Aktueller Stand

- Bundestag hat am 18. Juni das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ beschlossen
- Billigung durch Bundesrat am 3. Juli 2020
- GEG tritt am 1. November in Kraft (EE-Änderungen seit 14.08.2020)

› Inhalt

- Zusammenführung von EnEG, EnEV und EEWärmeG in einem Gesetzeswerk
- Angehängt: Abstandsregelungen für Windkraftanlagen an Land und Streichung des 52-GW-Deckels für Photovoltaik

Gebäudeenergiegesetz

Inhaltliche Bewertung (I)

› Quartiersansatz und Innovationsklausel stärken quartiersbezogene Wärmenetze

- Quartierslösungen zur Erfüllung von Anforderungen an eine effiziente und nachhaltige Wärmeversorgung von Gebäuden (EE-Nutzungspflicht)
- Primärenergetische Anforderungen können gemeinsam erfüllt werden (Innovationsklausel)
- Ganzheitlicher Ansatz hebt neue Potenziale bei der lokalen Umsetzung der Energiewende

› Energieberatung als wichtiger Punkt

- Anlassbezogene Energieberatung nicht nur durch Energieberater der Verbraucherzentrale
- Beratung nur obligatorisch, wenn vor Ort kostenfreies Angebot vorhanden

Gebäudeenergiegesetz

Inhaltliche Bewertung (II)

› Abwasserwärme mit erneuerbaren Energien gleichgestellt

- Mit Erweiterung der Definition des Begriffs „Umweltwärme“ wird Wärme aus Abwasser den erneuerbaren Energien gleichgestellt

› KWK-Fernwärme

- Etablierte Stromgutschriftmethode hat weiterhin Bestand (bis 31.12.29 mit einem PEF von 2,8 für den Verdrängungsmix)
- Untergrenze für den Primärenergiefaktor von durch KWK-gespeiste Wärmenetze in Höhe von 0,3 eingeführt (maximale Absenkung auf 0,2 möglich, sofern erneuerbare Energien und/oder Abwärme genutzt werden, [0,001 Abzug je Prozentpunkt EE-Wärme])



ZERTIFIKAT

über das Erreichen eines Nutzwärmeanteils von mehr als

70 % aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

**im Fernwärmenetz der
Städtischen Werke Magdeburg GmbH**

entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1
der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Der KWK-Anteil beträgt im Jahr 2007
97 %

Der Primärenergiefaktor beträgt
fPE = 0,0292

Datenbasis 01 – 12/2007
Prüfbericht IS-ATC2-DRE/SK 07.03.2008

07.03.2008

Dresden



Dipl.-Ing. Steffen Klein
Sachverständiger

TÜV SÜD Industrie Service GmbH · Drescherhäuser 5 d · 01159 Dresden

Gebäudeenergiegesetz

spezielle Regelungen §22 Energetische Bilanzierung

PEF werden im neuen GEG vollständig direktgesetzlich geregelt

- › Kein Normenverweis auf DIN V 18599-1: 2018-06
- › PEF in Anlage 4, abweichende Regelungen nach Anwendungsfällen im Gesetzestext
- › Kein PEF für synthetische Energieträger
- › Emissionsfaktoren in Anlage 9 dargestellt
- › PEF für grüne Gase (gasförmige Biomasse 0,3 / Biomethan in KWK 0,5 / Biomethan im Brennwertkessel 0,7) **Anrechenbarkeit verbessert**, allerdings nach erster Einschätzung nur in Nischen wirtschaftlich

Gebäudeenergiegesetz

spezielle Regelungen §34 ff Neue Erfüllungsoptionen für EE-Nutzung

› Anerkennung

-gasförmige Biomasse und Biomethan im Brennwertkessel

-> SWM Magdeburg wird dazu kurzfristig ein Produkt auflegen

-gebäudenah erzeugter PV-Strom, differenziert m./o. Speicher (§23)

(Voraussetzung: Mindestgröße 0,03kWp je m² Gebäudenutzfläche und Etage)

Zielkonflikt

bei der Gebäudeplanung zw. Eigentümer/Planer/Contractor

- › nicht erst durch das GEG verursacht, aber verstärkt
- > Eigentümer sucht das Kostenminimum („...die wirtschaftlichste Lösung...“)
- > Planer geht aus den gesetzten Kostengründen auf minimale Heizflächen
- > Contractor muss dann auf maximale VL-Temp. fahren

Eine energetische Katastrophe! Wärmepumpen? KWK? Solarthermie? Entnahme-Kond.?

Ausblick und vergebene Chancen

› Sektorkopplung wenig befördert

EE-Stromanwendungen im Wärmesektor extrem schwierig, obwohl mit den politischen Ausbauzielen an EE-Stromerzeugung das Angebot steigt. Zumindest im Warmwasserbereich energetisch hoch sinnvoll. **Ausregelung der Stromnetze bei gleichzeitiger Vermeidung von Erdgaseinsatz.**

› H2 ? Immerhin ist eine weiche Öffnungsklausel (§103) verankert. Wie sich die Landesbehörden dann im tatsächlichen Fall positionieren, bleibt abzuwarten.

Danke für die Aufmerksamkeit!

Thomas Pietsch

Referent der Landesgruppe

Sachsen-Anhalt

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt

c/o SWM Magdeburg GmbH & Co. KG

Am Alten Theater 1

Fon +49 391 587-22 87

Fax +49 391 587-29 01

www.vku.de

pietsch@vku.de

Die Nutzungsrechte an dieser Präsentation liegen beim VKU oder bei weiteren Rechteinhabern. Eine Verwendung von Präsentationsinhalten ohne weitere Absprache ist unzulässig.